



Berlin, den 09.10.2017

Schutz und Teilhabe von minderjährigen Flüchtlingen

Forderungen des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (Bundesfachverband umF) zum Kinder- und Jugendhilferecht anlässlich der Koalitionsverhandlungen. Im Annex finden Sie Vorschläge zu rechtlichen Änderungen zu den genannten Punkten.

1. Starres Verteilverfahren: Familientrennungen und Gefährdungen

Wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach oft langwieriger und gefährlicher Flucht nach Deutschland einreisen, wird innerhalb kurzer Fristen geprüft, ob sie „verteilt“ werden können, bzw. welches Jugendamt zuständig wird. Stellt sich erst nach der Inobhutnahme heraus, dass Angehörige in anderen Städten leben oder andere persönliche Belange (z.B. gesundheitliche Bedarfe, Traumatisierung etc.) eine Unterbringung an einem anderen Ort erfordern, ist ein Orts- und Zuständigkeitswechsel oft nicht mehr möglich. Dies hat u.a. zur Folge, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Angehörigen oder Bezugspersonen getrennt leben müssen. Statt mit Hilfe des Jugendamtes, machen sich die Minderjährigen dann zum Teil auf eigene Faust auf den Weg, gelten als „vermisst“ und sind vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt.

Der Bundesfachverband umF fordert einen effektiven Rechtschutz, wenn unbegleitete Minderjährige wider Willen oder trotz rechtlicher Hindernisse verteilt werden. Jugendämter, Vormünder und Vormundinnen müssen die Möglichkeit erhalten, Ortswechsel durchzusetzen, damit Jugendliche sich nicht länger alleine auf den Weg machen müssen.

2. Harmonisierung des Asyl- und Aufenthaltsrechts mit dem SGB VIII

Seit November 2015 werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bundesweit verteilt. Bei der Gesetzesänderung wurde jedoch verpasst, dieses jugendhilferechtliche Verteil- und Zuständigkeitsverfahren mit dem des Asyl- und Aufenthaltsrechts abzustimmen, Vorrangregelungen zu treffen und neu verwendet Begriffe im SGB VIII zu definieren.

Die Folgen hiervon sind zahlreiche Probleme bei der innerdeutschen Familienzusammenführung und beim Ortswechsel eines jungen Menschen. Endet die Jugendhilfe, kommt es teilweise zu Versorgungslücken, Zweitverteilungen und im schlimmsten Fall Obdachlosigkeit: Die jungen Menschen verlieren hierdurch ihr gewohntes Umfeld sowie Schul- oder Ausbildungsplätze. Lokale Behörden wissen aufgrund der unklaren Rechtslage zudem oft nicht, ob eine Zuständigkeit besteht. Für die Behörden bedeutet dies, dass Reibungsverluste entstehen und sich Registrierung, Identitätsfeststellung und aufenthaltsrechtliche Abklärung verzögern.

Der Bundesfachverband umF fordert eine Harmonisierung des Asyl- und Aufenthaltsrechts mit dem SGB VIII. Leitgedanke muss das Primat der Kinder- und Jugendhilfe sein.





3. Kitazugang

Viele Kommunen machen den Kitazugang vom Verlassen der Aufnahmeeinrichtung abhängig. Familien können jedoch derzeit langfristig, in bestimmten Fällen unbefristet, zum Verbleib in Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet sein. Für Kinder ist dann der Zugang zu Kita versperrt.

Der Bundesfachverband umF fordert eine Absicherung des Kitazugangs durch rechtliche Klarstellungen im SGB VIII.

4. Keine Abschiebungen aus Jugendhilfe- und Bildungseinrichtungen

Kinder und Jugendliche müssen zur Schule gehen können, ohne Angst zu haben. Jugendhilfeeinrichtungen müssen sicher Orte sein. Finden in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen Abschiebungen statt, führt dies zu Angst, Destabilisierung, (Re)Traumatisierung und Unsicherheit. Pädagogisches Arbeiten und Unterstützen ist unter solchen Umständen nicht möglich.

Der Bundesfachverband umF fordert ein eindeutiges Bekenntnis zum Schutz vor Abschiebung aus Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen in den Koalitionsvertrag aufzunehmen.



Annex: Vorschläge zu rechtlichen Änderungen

1. Starres Verteilverfahren: Familientrennungen und Gefährdungen

§ 42a, § 42b SGB VIII: Der Ausschluss der Verteilung muss auch eine Zuweisung an das zuständige Jugendamt, also in der Regel das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme, nach sich ziehen.

§ 42b SGB VIII: Es muss eine Änderung der Zuweisungsentscheidung – sowohl bei Ausschluss der Durchführung des Verteilverfahrens als auch bei Durchführung des Verteilverfahrens - durch den/die Vormund/in aus Kindeswohlgesichtspunkten ermöglicht werden, wie durch den Ausschuss Familie/Jugend im Bundesrat bereits vorgeschlagen wurde (Siehe BT-Drucks. 314/1/17).

§ 88a SGB VIII: Wenn die geänderte Zuweisungsentscheidung, s.o., einen Zuständigkeitswechsel mit sich bringt, ist das in § 88a SGB VIII entsprechend abzuändern.

§ 88a SGB VIII: Die Möglichkeit, die örtliche Zuständigkeit nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII zu übernehmen, muss auch noch während der Hilfestellung möglich sein. Das Verfahren hierzu muss zudem konkret ausgestaltet werden.

§ 42b SGB VIII: Der Rechtsschutz in § 42b Abs. 7 SGB VIII ist unzureichend geregelt. Unklar ist, insbesondere wer, wogegen und mit welcher Wirkung vorgehen kann. Die Regelung spricht von „Entscheidungen nach dieser Vorschrift“ – das dürfte dann aber lediglich die Zuweisungsentscheidung an das letztendlich zuständige Jugendamt betreffen. Damit bleibt fraglich, wie gegen die Anmeldung zur Verteilung vorgegangen werden soll (§ 42a SGB VIII) und wie die jungen Menschen, die Rechtspositionen geltend machen sollen, die ihnen gesetzlich zuerkannt wurden (§ 42a Abs. 2, § 42b Abs. 4 SGB VIII).

2. Harmonisierung des Asyl- und Aufenthaltsrechts mit dem SGB VIII

SGB VIII, AsylG, AufenthG: Das Primat der Jugendhilfe muss positivrechtlich im Ausländerrecht und im SGB VIII verankert werden.

§ 15a AufenthG, § 44 ff, 50 AsylG: Es muss ausgeschlossen werden, dass junge Menschen, die bereits dem Verteilverfahren nach dem SGB VIII unterlagen, bei Beendigung der Jugendhilfe nach § 15a AufenthG oder §§ 44 ff, 50 AsylG erneut verteilt werden. Dasselbe muss für Personen gelten, die an ihrem Wohnort zur Schule gehen, eine Ausbildung begonnen haben oder anderweitig verwurzelt sind.

§ 7 SGB VIII: Es braucht Begriffsdefinitionen zu „Verteilung“ und „Zuweisung“ im SGB VIII, damit klar wird, dass hier gerade keine Menschen, sondern örtliche Zuständigkeiten verteilt werden und die SGB VIII-Zuweisung mit Ende der Jugendhilfe ihre Wirkung verliert. Insbesondere muss klargestellt werden, dass diese gerade nicht mit der „Verteilung“ und „Zuweisung“ nach AsylG/AufenthG gleichzustellen ist.

§ 3 VwVfG: Es braucht eine Rahmenvorschrift, die vorgibt, dass die Landesvorschriften zur örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörden das Primat der Kinder- und Jugendhilfe beachten müssen sowie eine Pflicht zur Zuständigkeitsübernahme durch die Ausländerbehörden bei Familienzusammenführungen. Dabei muss es in der pädagogischen Einschätzungsverantwortung der Jugendhilfe stehen, ob das Kind zur Familie oder die Familie zum Kind zieht.



§ 56, 60 Abs. 2 AsylG: Bei der räumlichen Beschränkung und der Wohnsitzauflage braucht es eine Klarstellung, wie hier das Primat der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen ist.

3. Kitazugang

§ 6 Abs. 2 SGB VIII: Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass das SGB VIII – und damit die Förderung in Tageseinrichtung und Kindertagesstätte – allen minderjährigen Kindern von Beginn an offen steht.